

Tarifblatt zur DA Direkt Hundehaftpflichtversicherung

in der Fassung vom 01.12.2022

Dieses Tarifblatt ist Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hundehaftpflichtversicherung der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (AHB) in der Fassung vom 01.12.2022.

Versicherungsleistungen	Hundehaftpflichtversicherung
Versicherungssumme je Versicherungsfall pauschal für Sach-, Personen und Vermögensschäden	50 Mio. EUR
Selbstbehalt je Versicherungsfall	0 EUR oder 250 EUR
Versicherte Risiken/Leistungen	
<u>Unwissentlicher Verstoß gegen Halterpflichten</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Führen ohne Leine oder Maulkorb trotz Leinen- oder Maulkorbpflicht 	✓
<u>Miete & Leihe</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Mietsachschäden Schäden an gemieteten, geliehen oder gepachteten Sachen Allmählichkeitsschäden 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ ✓ ✓
<u>Mitversicherung von Welpen</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Welpen des versicherten Muttertieres sind mitversichert, wenn diese noch zusammen mit dem Muttertier leben 	12 Monate
<u>Deckschäden (gewollt & ungewollt)</u>	✓
<u>Tierische Ausscheidungen und Flurschäden</u>	✓

Versicherte Risiken/Leistungen (Fortsetzung);

Freizeitaktivitäten und private Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen, z.B.:

- Besuch der Hundeschule ✓
- Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins oder Hundetrainers ✓
- Training und Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren und Rennen mit und ohne Fuhrwerk (z.B. Schlitten) ✓
- Schutz der anderen Teilnehmer und Scheinverbrecher (Figuranten) im Rahmen dieser hundesportlichen Veranstaltungen ✓
- Kutsch- und Schlittenfahrten (mit und ohne Fahrgäste) ✓
- Aufenthalt in Hundepension (subsidiär) ✓
- Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden Hundeboxen und nicht versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern ✓

Private Nutzung des versicherten Hundes als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund ✓

Forderungsausfalldeckung und Gewaltopferschutz ✓

Kautions im europäischen Ausland 1.000.000 EUR

Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ✓

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer (VN) ✓
- Partner des VN (Ehepartner, Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie Lebenspartner des VN, soweit diese im Haushalt des VN leben und dort gemeldet sind) ✓
- Kinder des VN oder Partners *
- Weitere Personen** ✓
- Schutz für nicht gewerbsmäßige Hundehüter des versicherten Hundes ✓
- Ansprüche des Fremdhüters gegen Sie ✓

Geltungsbereich (Versicherungsschutz bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt)

- innerhalb Europas zeitlich unbegrenzt
- weltweit 5 Jahre

✓ = mitversichert bis zur Versicherungssumme unter Berücksichtigung der vereinbarten Selbstbeteiligung

* Dazu zählen leibliche, adoptierte oder Pflege-/Stiefkinder bis zur Erstaufnahme einer beruflichen Tätigkeit, jedoch maximal bis Alter 35 Jahre. Behinderte und pflegebedürftige Kinder auch darüber hinaus, wenn sie im Haushalt des VN leben.

** Dazu zählen die im Haushalt des VN lebenden und gemeldeten sonstigen Verwandten des VN oder seines Partners sowie im Haushalt des VN vorübergehend (bis zu zwölf Monate) eingegliederte Personen.

Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Beitrages ist altersunabhängig und richtet sich nach der Rasse des versicherten Hundes sowie der gewählten Selbstbeteiligung (Angabe inklusive Versicherungssteuer).

Monatsbeitrag

Hundehaftpflichtversicherung

Selbstbehalt (SB)	0 EUR	250 EUR
Hunde außer Listenhunde	6,90 EUR	5,50 EUR
Listenhunde	nicht möglich	12,80 EUR

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hundehaftpflichtversicherung der DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (AHB) in der Fassung vom 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsschutz
2. Versicherungsfall
3. Leistungsumfang
4. Wartezeiten
5. Laufzeit, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
6. Leistungsausschlüsse
7. Auszahlung der Versicherungsleistungen
8. Beiträge
9. Anpassung der Beiträge
10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
11. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte
12. Willenserklärungen und Anzeigen
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
14. Verjährung
15. Embargobestimmungen

1. Versicherungsschutz

Die DA Direkt Hundehaftpflichtversicherung ist eine Sachversicherung, die versicherte Kosten erstattet im Zusammenhang mit Ihrer gesetzlichen Haftpflicht als privater Halter des im Versicherungsschein bezeichneten Hundes sowie im Zusammenhang der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehüters in dieser Eigenschaft.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen inklusive Tarifblatt sowie den gesetzlichen Vorschriften.

1.1 Versicherungsfähigkeit

Versicherungsnehmer können alle Personen sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Fällt die vorgenannte Eigenschaft weg, endet die Versicherung nach diesen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Wegfalls.

Versicherungsfähig sind alle Hunde.

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Hund.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen des über diesen Vertrag versicherten Muttertieres. Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten seit deren Geburt.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

1.2 Versicherte Personen

Neben Ihnen als Versicherungsnehmer sind weitere Personen mitversichert (siehe Tarifblatt)

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Unabhängig davon, ob Sie oder eine mitversicherte Person die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse erfüllt haben, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

Scheidet eine Person aus der Versicherung aus, besteht für sie längstens für zwölf Monate nach Ausscheiden Versicherungsschutz.

1.3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht ab Ausreisedatum Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle

- innerhalb Europas für die gesamte Dauer des Aufenthaltes,
- außerhalb Europas maximal 5 Jahre.

Bei Verlegung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland endet die Versicherung nach diesen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt der Verlegung (s. auch Ziffer 1.1).

2. Versicherungsfall

Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen in Höhe des gewählten Leistungsumfangs.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person wegen eines Schadenereignisses (Versicherungsfall) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Das Schadenereignis muss einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge haben und muss während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sein.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem das Schadenereignis eingetreten ist. Auf den Zeitpunkt der Ursache, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Mehrere während der Laufzeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

Als Zeitpunkt des Schadenereignisses gilt das des ersten Versicherungsfalles.

3. Leistungsumfang

Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Entschädigungsleistung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3.1 Subsidiarität

Soweit im Leistungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung abgezogen.

3.2 Prüfung der Haftpflichtfrage, Abwehr und Freistellung von Schadenersatzansprüchen

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, werden wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen.

Wir führen dann den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Wird in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen Kosten oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.3 Leistungsumfang für einzelne Risiken

3.3.1 Unwissentlicher Verstoß gegen Halterpflichten

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen versicherte Personen wegen Schäden, die beim unwissentlichen Führen des versicherten Hundes ohne Leine oder Maulkorb/-schlaufe entstehen.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, soweit hierbei bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wird.

3.3.2 Miete & Leihe

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen (inkl. Ferienwohnungen) in Gebäuden sowie Schäden an Sachen, die mit der Mietsache fest verbunden sind.

Mitversichert sind auch Mietsachschäden an den zugehörigen Balkonen oder Terrassen.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen und Pkw (keine Leasingfahrzeuge), die zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen worden sind.

Nicht versichert im Rahmen der Mietsachschäden sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,
- Schäden an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von

- Feuchtigkeit,
- Kälte/Wärme,
- Gasen,
- Dämpfen oder
- Niederschlägen (auch durch z.B. Rauch, Ruß, Staub)

entstanden sind.

3.3.3 Deckschäden (gewollt & ungewollt)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt des versicherten Hundes.

3.3.4 Tierische Ausscheidungen und Flurschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen

- Schäden durch Ausscheidungen des versicherten Hundes,

- Flurschäden (z. B. an landwirtschaftlichen Nutzflächen, Gärten sowie Feldern, Forsten und Weiden).

3.3.5 Ansprüche versicherter Personen untereinander

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personen- oder Sachschäden oder der daraus resultierenden Vermögensschäden unter folgenden Voraussetzungen:

Personenschäden

Bei Personenschäden sind übergangsfähige Regressansprüche Dritter wegen Personenschäden versichert. Wir verzichten gegenüber versicherten Personen auf unseren eigenen Regressanspruch.

Sachschäden

Ansprüche wegen Sachschäden müssen gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat ein rechtskräftiges Urteil vorzuliegen.

Ausgeschlossen bleiben aufgewendete Kosten für die Feststellung und Abwehr der Ansprüche.

Ansprüche aus Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden

Die Schäden haben in diesem Vertrag versicherte, vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederte Personen erlitten. Diese machen Ansprüche gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende versicherte Personen geltend. Den Nachweis über die Mitversicherung haben Sie zu führen.

3.3.6 Freizeitaktivitäten und private Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den versicherten Hund verursacht worden sind in folgender Verwendung zu privaten Zwecken oder bei folgenden privaten Aktivitäten:

- Besuch einer Hundeschule,
- Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins oder Hundetrainers,
- Training und Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren und Rennen mit und ohne Fuhrwerk (z.B. Schlitten),
- Schutz der anderen Teilnehmer und Scheinverbrecher (Figuranten) im Rahmen dieser hundesportlichen Veranstaltungen,
- Kutsch- und Schlittenfahrten (mit und ohne Fahrgäste); nicht versichert sind Schäden an gezogenen eigenen Fuhrwerken,
- Aufenthalt in Hundepension (subsidiär),
- Besitz und Gebrauch von eigenen und fremden Hundeboxen und nicht versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern.

3.3.7 Private Nutzung als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Nutzung des versicherten Hundes zu therapeutischen Zwecken oder als Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund.

3.3.8 Forderungsausfalldeckung und Gewaltopferschutz

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Ihnen während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein Dritter mit einem Hund ein Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden (Vermögensfolgeschaden) zufügt und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden). Den Schaden müssen Sie in Europa erleiden.

Wir gewähren Versicherungsschutz in dem Umfang, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz als Versicherungsnehmer nach dieser Versicherung hätte. Dies gilt auch dann, wenn der Schadenverursacher mit Vorsatz gehandelt hat.

Dies gilt nur, sofern kein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (Subsidiarität).

Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie gegen den Schadenverursacher ein rechtskräftiges Urteil (kein Anerkenntnis- und Versäumnisurteil) oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Dritten (titulierte Forderung) vor einem Gericht in Europa erwirkt haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlicher Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Weitere Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn

- sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat. Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- gegen den Schadenverursacher ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Abtretung

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden in Höhe der Versicherungsleistungen an uns abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Titels aushändigen.

Kein Versicherungsschutz im Rahmen der Ausfalldeckung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an:

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Anhängern,
- Immobilien außerhalb Deutschlands,
- Sachen, die auch Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt oder dem einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem:

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),
- Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat. Dies gilt auch für Rückgriffs- und Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten.
- Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat,
- Ansprüche aus Schäden, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

3.3.9 Kautio im europäischen Ausland

Haben Sie im Versicherungsfall im europäischen Ausland aufgrund behördlicher Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur vereinbarten Höhe als zinsloses Darlehen zur Verfügung.

Ein im Rahmen dieses Vertrags versicherter Haftpflichtanspruch eines Dritten muss der Grund für die Kautionsstellung zu sein.

Die Kautio wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Übersteigt die Kautio die zu leistende Schadenersatzzahlung, so ist diese Differenz uns zurückzuzahlen.

Gleiches gilt auch dann, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfällt.

3.3.10 Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des GDV

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes, insbesondere des Leistungsumfanges, ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Private Hundehalterhaftpflichtversicherung, Stand: Mai 2020) abweichen.

3.4 Innovationsversprechen

Werden die Versicherungsbedingungen und das Tarifblatt der DA Direkt zu Ihrem Vorteil weiter- oder neuentwickelt, so können Sie die Schadenregulierung nach den neuen Bedingungen der DA Direkt verlangen.

Dies gilt nicht bei Versicherungsbedingungen mit separatem Beitragszuschlag oder soweit Ihnen eine Umstellung gegen Beitragszuschlag angeboten wurde und diese von Ihnen abgelehnt wurde.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese laufende Versicherung vereinbarten Gesamtversicherungssummen begrenzt.

3.5 Besitzstandsklausel

3.5.1 Leistung

Sofern im Schadenfall der Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages (im Falle eines Nachtrages der unmittelbare Vorvertragsstand) zu einer günstigeren Schadenregulierung für Sie bzw. den Versicherten führt, erfolgt auf Ihren ausdrücklichen, in Textform geäußerten Wunsch die Schadenregulierung gemäß dem Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages.

Die Schadenregulierung erfolgt in allen Punkten gemäß der gewählten Alternative.

Als Vorvertrag gelten Verträge, die einen gleichartigen Versicherungsumfang analog dieser Versicherung (bei DA Direkt) beinhaltet haben.

3.5.2 Umfang der Leistungen

Der Nachweis (bspw. in Form des Versicherungsscheins und seiner Nachträge, der Bedingungen und Klauseln) über die Leistungen des Vorvertrages ist von Ihnen zu erbringen.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese Versicherung (bei DA Direkt) vereinbarten Gesamtversicherungssummen begrenzt.

4. Wartezeiten

Wartezeiten bestehen nicht.

5. Laufzeit, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

5.1 Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

5.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, insbesondere dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung.

5.3 Kündigung des Versicherungsvertrages durch Sie

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Monats in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt maßgeblich, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

5.4 Kündigung des Versicherungsvertrages durch uns

Wir sind berechtigt, den Versicherungsvertrag jederzeit ordentlich zum Ende der Versicherungsperiode zu kündigen.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

5.5 Beendigung des Versicherungsvertrages

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zum Ende des Monats, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Der Versicherungsvertrag endet auch, wenn Sie versterben. Es besteht das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Führt keine volljährige Person den Vertrag fort, endet der Vertrag für alle mitversicherten Personen spätestens nach 12 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

6. Leistungsausschlüsse

Wir ersetzen keine Aufwendungen für Schäden, die Sie:

- vorsätzlich,
- in Ausübung einer Straftat oder
- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen

verursacht haben.

7. Auszahlung der Versicherungsleistungen

7.1 Nachweise

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum.

7.2 Selbstbehalt

Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, ziehen wir diesen bei jedem Versicherungsfall von der Entschädigungsleistung ab.

Wir bleiben auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

7.3 Währung

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.4 Überweisungs-/Übersetzungskosten

Mehrkosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein ausländisches Konto und für Übersetzungen können von den Versicherungsleistungen abgezogen werden.

8. Beiträge

8.1 Berechnung der Beiträge

Die Höhe des Beitrages ist altersunabhängig und richtet sich nach der Rasse des versicherten Hundes sowie der gewählten Selbstbeteiligung.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

Der fällige Versicherungsbeitrag wird im jeweils gültigen Versicherungsschein ausgewiesen.

8.2 Zahlungsart

Als Zahlungsperiode gilt die im Versicherungsschein genannte Periode. Der Beitrag wird durch die im Versicherungsschein genannte Zahlungsmethode eingezogen.

Widerruft der Beitragszahler seine hierfür gegebene Einwilligung, so ist der Beitrag auf ein von uns angegebenes deutsches Konto zu zahlen.

Ist der Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren vereinbart und kommt es zu zwei oder mehr fehlgeschlagenen Einzugsversuchen, können wir die Zahlung der ausstehenden und künftigen Beiträge durch Überweisung verlangen. Zu weiteren Einzugsversuchen sind wir

bis auf Widerruf durch den Beitragszahler berechtigt, aber nicht verpflichtet.

8.3 Fälligkeit des Erstbeitrages

Mit Zugang des Versicherungsscheines wird der Erstbeitrag fällig, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

8.4 Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten.

In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

8.5 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig und zu entrichten.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

8.6 Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, werden wir Sie auffordern, den rückständigen Folgebeitrag innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Aufforderungsschreibens zu zahlen (Zahlungsfrist).

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten geltend zu machen.

Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung des Folgebeitrages nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie sämtliche bereits fälligen Folgebeiträge innerhalb eines Monats ab Zugang des Kündigungsschreibens zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zur Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

9. Anpassung der Beiträge

Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Beiträge für laufende Verträge nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik jährlich zu überprüfen und neu zu kalkulieren.

Zweck dieser Neukalkulation ist es, eine sachgemäße Berechnung der Beiträge und eine dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.

Wir richten uns bei der Neukalkulation nach der bisherigen - sowie der voraussichtlichen - Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung.

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend anpassen. Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

Bei Erhöhung des Beitrags darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Beitragssatz nicht übersteigen.

10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

10.1 Obliegenheiten

10.1.1 Anzeige Adress-/Namensänderung

Sie haben uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls gelten Erklärungen, die wir mit eingeschriebenem Brief an die letzte uns bekannte Anschrift senden, drei Tage nach Absendung als zugegangen.

10.1.2 Schadenminderung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Dabei haben Sie Weisungen von uns, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

10.1.3 Anzeigepflicht

Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind.

Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

10.1.4 Auskünfte und Nachweise

Sie haben uns auf unsere Anforderung hin alle Nachweise zu erbringen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn alle von uns geforderten Nachweise erbracht sind. Die Nachweise können uns elektronisch übermittelt werden; wir haben das Recht die Belege auch im Original anzufordern. Die Belege gehen in unser Eigentum über.

Wird gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Wird gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

10.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Bei Verletzung einer Obliegenheit werden wir mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Wird die in Ziffer 10.1.3 genannte Obliegenheit verletzt, so können wir das Versicherungsverhältnis zudem, unter der Voraussetzung des § 28 Abs. 1 VVG, innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden der Obliegenheitsverletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

11. Obliegenheiten und Folgen von Verletzungen der Obliegenheiten bei Ansprüchen gegen Dritte

11.1 Abtretung bei Ansprüchen gegenüber Dritten

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

12. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail oder Brief).

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuständig oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

14. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren regelmäßig in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

15. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen

Hundehalterhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
Sitz der Niederlassung: Frankfurt am Main (HRB 112118)

Produkt:
Hundehalterhaftpflichtversicherung

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Hundealterhaftpflichtversicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung).

Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Vertragserklärungen [Angebot/Antrag], Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Die Hundealterhaftpflichtversicherung ist eine Haftpflichtversicherung, mit der Sie Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter absichern.



Was ist versichert?

- ✓ Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen in Höhe des gewählten Leistungsumfangs.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person wegen eines durch den versicherten Hund verursachten Schadenereignisses (Versicherungsfall) von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- ✓ Neben dem Versicherungsnehmer sind folgende Personen mitversichert:
 - ✓ Partner des VN
 - ✓ Kinder des VN oder Partners
 - ✓ nicht gewerbsmäßige Hundehüter des versicherten Hundes
 - ✓ Weitere Personen
- ✓ Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Hund. Mitversichert sind auch Hundewelpen des über diesen Vertrag versicherten Muttertieres bis zu 12 Monate seit deren Geburt.
- ✓ Der Leistungsumfang beinhaltet u.a.
 - ✓ Unwissentlichen Verstoß gegen Halterpflichten
 - ✓ Mietsachschäden
 - ✓ Freizeitaktivitäten und private Teilnahme an hundesportlichen Veranstaltungen
 - ✓ Private Nutzung des versicherten Hundes als Therapie-, Assistenz-, Rettungs- oder Suchhund
- ✓ Forderungsausfalldeckung



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
- ✗ Wir ersetzen keine Aufwendungen für Schäden, die Sie vorsätzlich, in Ausübung einer Straftat oder durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen verursacht haben.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?



- ! Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- ! Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- ! Unsere Entschädigungsleistung ist für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- ! Soweit im Leistungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung abgezogen.
- ! Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, ziehen wir diesen bei jedem Versicherungsfall von der Entschädigungsleistung ab.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.
- ✓ Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht ab Ausreisedatum Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle
 - ✓ innerhalb Europas für die gesamte Dauer des Aufenthaltes;
 - ✓ außerhalb Europas maximal 5 Jahre



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie Weisungen von uns, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Sie haben uns auf unsere Anforderung hin alle Nachweise zu erbringen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind.
- Wird gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



Wann und wie zahle ich?

Mit Zugang des Versicherungsscheines wird der Erstbeitrag fällig, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten.

Die Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig und zu entrichten. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages, insbesondere dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung.

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zum Ende des Monats, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

Der Versicherungsvertrag endet auch, wenn Sie versterben.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat. Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Monats in Textform zu kündigen.

Versicherteninformation nach § 1 VVG-InfoV (VVG-Informationspflichtenverordnung) für die DA Direkt Hundehaftpflichtversicherung

Stand: 01.12.2022

Die Informationen auf diesem Blatt sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen einschließlich Tarifblatt. Wir haben Ihnen als Versicherungsnehmer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen zum Versicherer

1.1 Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)

DA Direkt Versicherung

Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 7115-7750
Telefax: +49 69 7115-7751
infoservice@da-direkt.de

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Carsten Schildknecht
Vorstand: Peter Stockhorst (Vors.), René Billing, Michael Reuter
Martin Schmidt-Schön

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 112118)

UStID-Nr.: DE 811493175
Vers.St-Nr.: 807/V90807001512

1.2 Ladungsfähige Anschrift

DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

1.3 Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen für den privaten Bereich.

1.4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

1.5 Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, können Sie sich gerne an den Vorstand der DA Direkt Versicherung oder an folgende Stelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Sie können sich außerdem an unsere zuständige Aufsichtsbehörde (s. Ziffer 1.4) wenden.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Fall erhalten. Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

1.6 Informationen zur Versicherungsleistung

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie der Vertragserklärung, Ihrem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Die wesentlichen Merkmale Ihrer Versicherungsleistung erkennen Sie im Tarifblatt, die genauen vertraglichen Inhalte in den Versicherungsbedingungen.

Die Leistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.

1.7 Informationen zum Gesamtbeitrag

Die Höhe des Beitrags ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz und Rasse des versicherten Tiers. Sie können den zu zahlenden Gesamtbeitrag für Ihren Versicherungsschutz dem (jeweils gültigen) Versicherungsschein entnehmen.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an berechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Monats in gleichen Beitragsraten zu entrichten.

Der Beitrag gilt daher bis zur Fälligkeit der Beitragsrate als gestundet. Die Beitragsraten sind am ersten Tag der monatlichen Zahlungsperiode fällig. Der erste Beitrag bzw. die erste Beitragsrate ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Darüber hinaus fallen keine zusätzlichen Kosten - außer der gesetzlichen Versicherungsteuer - oder Gebühren für den angebotenen Versicherungsschutz an, außer Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Einzugsverfahrens.

DA Deutsche Allgemeine
Versicherung Aktiengesellschaft

Bankverbindung
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main
IBAN: DE78500700100094068405
BIC: DEUTDEFF094068405

Angaben zur Umsatzsteuer
UStID-Nr. DE 811493175
Versicherungsbeiträge sind
umsatzsteuerfrei
Vers.St-Nr. 807/V9080700151

Sitz der Gesellschaft
Frankfurt/Main
Aufsichtsratsvorsitzender
Dr. Carsten Schildknecht
Vorstand
Peter Stockhorst (Vors.),
René Billing
Michael Reuter
Martin Schmidt-Schön
Handelsregister
Amtsgericht Frankfurt am Main
(HRB 112118)

2. Informationen zum Vertrag

2.1 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind unbefristet gültig, solange sie nicht wirksam durch neue Informationen ersetzt wurden.

2.2 Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Anfang der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen und inkl. Tarifblatt, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

DA Direkt Versicherung
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7115-7750
Telefax: +49 69 7115-7751
infoservice@da-direkt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des im Versicherungsschein ausgewiesenen monatlichen Gesamtbeitrags pro Tag, an dem Versicherungsschutz bestand. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

2.3 Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate.

2.4 Beendigung des Vertrages

Sie können als Versicherungsnehmer den Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen, sofern Sie für das versicherte Tier bis zum Kündigungszeitpunkt keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Kündigen Sie den Vertrag für ein versichertes Tier innerhalb der Mindestvertragslaufzeit, verzichten Sie damit auf eine Erstattung von Leistungen für dieses Tier für ihre gesamte Vertragslaufzeit.

Innerhalb der Mindestvertragslaufzeit können Sie den Vertragsteil für das versicherte Tier ebenfalls ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Monats kündigen, sofern Sie für das versicherte Tier bis zum Kündigungszeitpunkt keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Kündigen Sie den Vertrag für ein versichertes Tier innerhalb der Mindestvertragslaufzeit, verzichten Sie damit auf eine Erstattung von Leistungen für dieses Tier für ihre gesamte Vertragslaufzeit.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

2.5 Vertragssprache

Sämtliche, das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt.

2.7 Anwendbares Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.8 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, geltend machen.